

RS OGH 2001/2/13 4Ob325/00y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2001

Norm

MSchG §10 Abs1 Z2

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Aus dem intensiven Konditionenwettbewerb auf dem Telekommunikationssektor folgt, dass ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei der Anmeldung eines Handys der Frage, um welchen Anbieter es sich handelt, regelmäßig besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Wahl des Anbieters ist auch deshalb von Bedeutung, weil innerhalb eines Netzes in der Regel wesentlich günstiger telefoniert wird als mit Teilnehmern außerhalb des Netzes. Wer ein Handy anmeldet, wird sich daher regelmäßig für jenen Anbieter entscheiden, in dessen Netz seine häufigsten Telefonpartner telefonieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 325/00y

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 325/00y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114772

Dokumentnummer

JJR_20010213_OGH0002_0040OB00325_00Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at